

Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich

Lfd. Nr.	Richtlinie, Änderungen	Gesetzliche Grundlagen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich vom 17.07.2015	§§ 2, 4 KVG LSA	a) 17.07.2015 b) 02.07.2015 c) 01.10.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.10.2015, Nr. 221, S. 6-8

I. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Maßnahmen der sozialen Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und der Gesellschaften aufgrund des § 2 i. V. m. § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) nach Maßgabe dieser Richtlinie und mit dem Ziel soziale Arbeit zu unterstützen.

Es wird vorausgesetzt, dass andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Die gewährten Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

II. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften im Bereich der sozialen Arbeit, die ihren Sitz und ihren Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) haben.
2. Eine Förderung kann erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger zwar nicht seinen Sitz, aber seinen Wirkungskreis in der Stadt Bernburg (Saale) hat.
3. Werden die geförderten Maßnahmen der Zuwendungsempfänger von Personen genutzt, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bernburg (Saale) gelegen ist, erfolgt für diese Personen keine Förderung.

III. Gegenstand der Förderung

1. Förderung von Fahrtkosten für eine Fahrt pro Jahr (z. B. im Rahmen der Erholungsfürsorge) bis zu 30 % der Gesamtkosten.
Bei erforderlicher Nutzung privater Kraftfahrzeuge zur Absicherung der Fahrten ist die Abrechnung der Fahrtkosten gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz möglich

(0,20 EUR/km). Bei notwendiger Begleitung der Teilnehmer (z. B. aufgrund einer Behinderung) muss die Anzahl der Begleitpersonen und der Teilnehmer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2. Förderung der notwendigen Kosten für eine Veranstaltung im Jahr, die die soziale Integration der Betroffenen unterstützt, bis zu 30 % der Gesamtkosten.
3. Förderung von Kosten für Strom, Wasser und Brennstoffe für die ausschließlich zur sozialen Arbeit entsprechend dieser Richtlinie genutzten Räume bis zu 30 % der Gesamtkosten im Jahr (bei Begegnungszentren in Senioreneinrichtungen beträgt die Förderung max. 2.000,00 EUR pro Jahr).
4. Förderung weiterer Sachkosten, die ausschließlich für die soziale Arbeit nach dieser Richtlinie anfallen, bis zu 30 % der Gesamtkosten.
Dies können sein:
 - Bürobedarf
 - Telefon- und Portokosten (Wird ein privater Telefonanschluss für die Arbeit des Zuwendungsempfängers genutzt, sind Telefonkosten pauschal bis max. 30 Euro pro Jahr förderfähig. Höhere Telefonkosten sind durch Einzelverbindungs nachweise zu belegen.)
 - Reparaturkosten (bis max. 200,00 EUR pro Jahr)
5. Förderung der Anschaffung von Gegenständen bis maximal 410,00 EUR netto, die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger notwendig sind, bis zu 50 % der Gesamtkosten.
6. Förderung investiver Maßnahmen (max. 1 Investition pro Jahr). Darunter fallen:
 - Vermögensgegenstände (>410,00 EUR netto)
 - Sanierungsarbeiten

bis zu 50 %, max. 1.000,00 EUR pro Jahr in das Eigentum des Zuwendungsempfängers.

IV. Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen/ Kosten

Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen sind:

1. Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Kulturbereich,
2. alle Maßnahmen und Investitionen, die bereits nach einer anderen Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) gefördert werden,
3. Vorhaben, die der Gewinnerzielung oder gewerblichen Zwecken dienen,
4. Maßnahmen mit überwiegend sportlichem, religiösem oder politischem Charakter,
5. Personal- und Weiterbildungskosten,
6. Blumen und Geschenke,
7. Bewirtungskosten (Speisen + Getränke).

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag unter Verwendung eines entsprechenden Formulars („Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Arbeit im sozialen Bereich“). Der Antrag nebst beizufügender Unterlagen (Pkt. V. Nr. 3) ist schriftlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Stadt Bernburg (Saale), Sozialamt, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) einzureichen.
2. Anträge für kurzfristige Maßnahmen können bis zum 30. September des laufenden Jahres gestellt werden. Diese können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) bei Erstantrag Konzeption des Antragstellers,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, Anschaffung und/oder Investition,
 - c) Kosten- und Finanzierungsplan,
 - d) Satzung/Gesellschaftervertrag des Antragstellers und Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - e) bei Fahrtkosten (mit Reiseunternehmen), Anschaffungen ab 250,00 EUR und bei Investitionen drei schriftliche Kostenvoranschläge.
4. Über den Antrag wird durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.
5. Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 500,00 EUR gemäß dieser Richtlinie gehört zu den laufenden Geschäften der Verwaltung. Förderbeträge über 500,00 EUR werden vom Hauptausschuss beschlossen.
6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
7. Bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan ist der Zuwendungsempfänger zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.

VI. Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

- Höhe der Zuwendung
- Zweckbestimmung
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Vorbehalt des Prüfrechts durch die Stadt Bernburg (Saale)
- Rückfönderungsvorbehalt
- Rechtsbehelfsbelehrung

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

VII. Verwendungsnachweis

1. Der Zuwendungsempfänger hat 4 Wochen nach Erhalt der letzten Rechnung, spätestens aber bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres der Stadt Bernburg (Saale) einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss u. a. einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, Originalrechnungen in Höhe der Gesamtsumme der Ausgaben, Kontoauszüge und/ oder Kassenbuch (im Original) enthalten.
2. Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
3. Zum Nachweis von Fahrt- und Veranstaltungskosten sind unterschriebene Teilnehmerlisten einzureichen.
4. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so kann nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückgefordert werden.
5. Auf allen Rechnungen und Belegen muss der Zuwendungsempfänger eindeutig als Zahlungspflichtiger ausgewiesen sein.
6. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und Quittungen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechende Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Er ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. Mehrausgaben können durch Minderausgaben gedeckt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der gemeinnützigen Vereine sowie der gemeinnützigen Gesellschaften im sozialen Bereich“ vom 24.10.2000 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17.07.2015

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)